

Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar**

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld

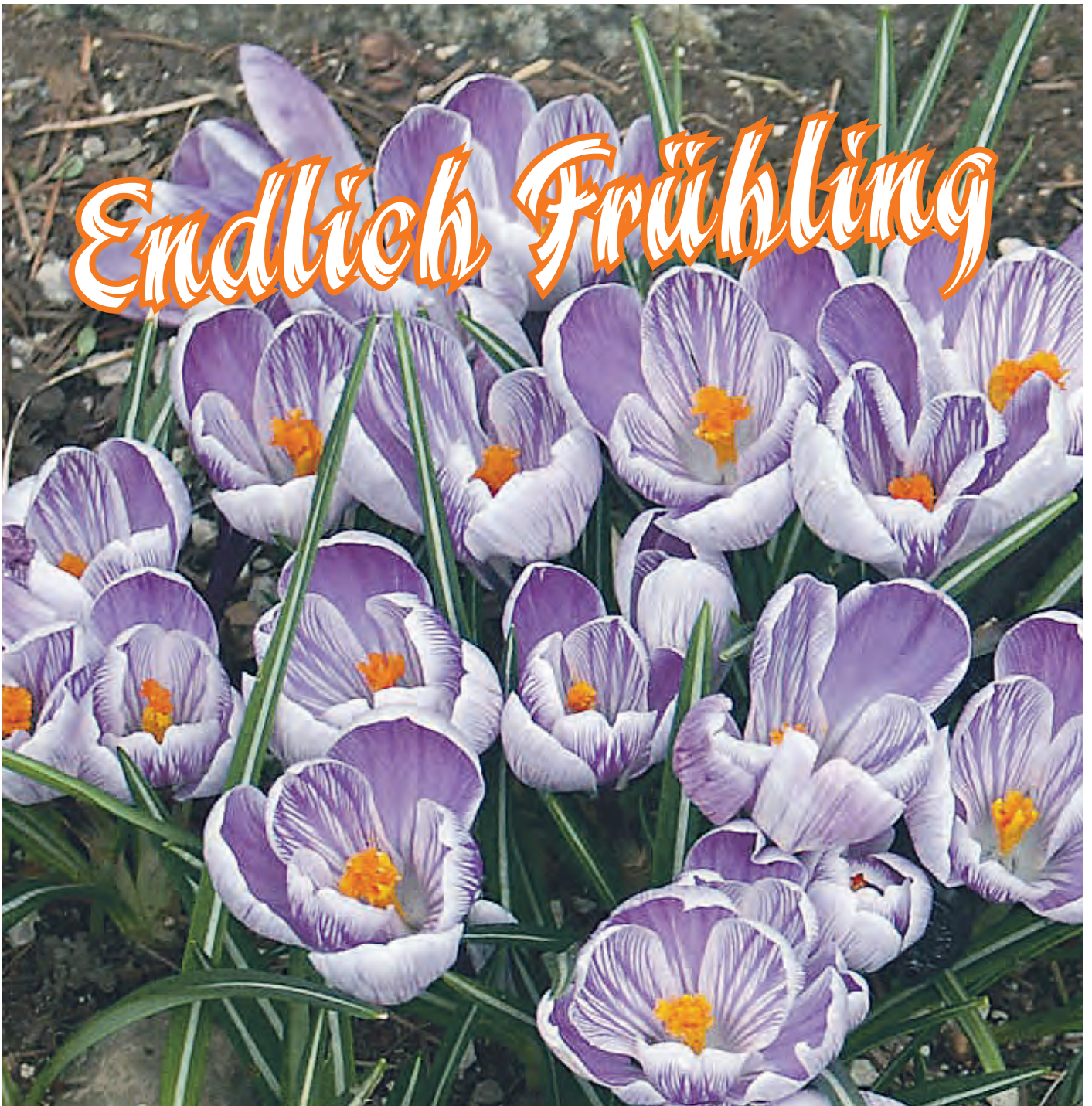


Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 20

Mittwoch, den 15. März 2017

Nummer 3



VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf 112
 Kinder- und Jugendtelefon (08 00) 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
 Zentrale (0 36 06) 6 50 -0
 e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
 Tel.: 036082/441-0
 Fax: 036082/441-33
 e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
 web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
 Meldebehörde 036082/441-25
 Standesamt 441-30
 und den Vorsitzenden 441-11
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin
 zu vereinbaren.

Telefon-Nr.		Mail-Adressen
Zentrale	4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt	441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt	441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt	441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt	441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

**Redaktionsschluss
für die April-Ausgabe:**

Dienstag, den 11.04.2017

Erscheinungstag:

Mittwoch, 19.04.2017

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft
 „Ershausen/Geismar“
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
 Tel.: 036082/441-14
 Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
 Die veröffentlichten Informationen Dritter
 erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung
 der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Amtlicher Teil**Amtliche Bekanntmachungen****Bekanntmachungsanordnung -
redaktionelle Änderung**

Die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde
 Wiesenfeld wird aufgrund eines Schreibfehlers im § 1 nochmals
 bekannt gemacht.

Schimberg, den 27.02.2017

Rippel
Vorsitzender

**3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Wiesenfeld**

Die Gemeinde Wiesenfeld erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20
 Abs. 2, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fas-
 sung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41),
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558)
 sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004
 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2016
 (GVBl. S. 518) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung
 am 25.01.2017 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Fried-
 hofssatzung der Gemeinde Wiesenfeld.

§ 1

Der § 14 Abs. 1 (Urnengrabstätten) wird wie folgt geändert:
(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach
 belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beiset-
 zung einer Asche (Größe 1) abgegeben werden. In einer Urnen-
 reihengrabstätte der Größe 2 mit dem Maßen 0,80 m x 1,20 m
 können abweichend von Satz 1 zwei Totenaschen gleichzeitig
 bestattet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Urne des
 Erstverstorbenen noch nicht länger als 15 Jahre beigesetzt ist
 (Stichtag ist der Tag der Beisetzung). Die Ruhezeit der zweiten
 Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre)
 läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Urnenreihen-
 grab immer mit der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne ab.

§ 2

Der § 15 Abs. 4 (Urnengrabstätte) wird wie folgt geändert:
 Urnengrabstätte Größe 1 0,60 m x 0,80 m
 Urnengrabstätte Größe 2 0,80 m x 1,20 m

§ 3

Alle anderen Festsetzungen der Friedhofssatzung vom 05.04.2007
 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.10.2011 blei-
 ben unverändert.

§ 4**Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma-
 chung in Kraft.

Wiesenfeld, den 07.02.2017

Nolte
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld
 mit Schreiben vom 28.02.2017 genehmigte 1. Änderungssatzung
 zur Hauptsatzung der Gemeinde Volkerode wird hiermit gemäß
 § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.
 derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzei-
 tige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich
 zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.03.2017

Rippel
Vorsitzender

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Volkerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode in der Sitzung am 21.02.2017 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 350,00 €
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 60,00 €

§ 2

Alle übrigen Festlegungen der Hauptsatzung vom 09.12.2013 bleiben unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Volkerode, den 02.03.2017

Fiedler
1. Beigeordneter (Siegel)

Wahlbekanntmachung - Gemeinde Volkerode

1. Am 26.03.2017 findet die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Rasen 33a, Dorfgemeinschaftshaus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für die Wahl einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgender Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 26.03.17 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet im Anschluss an der Wahlhandlung ab 18.00 Uhr am Wahltag statt.

-VG Ershausen/Geismar-

Im Auftrag

Pach
Hauptamt/Sekretariat

Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 68-15/17 vom 06.03.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 07.03.2017 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes genehmigt. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.03.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 15.03.17 bis 31.03.17

- im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
5. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.03.2017

Rippel
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Schimberg für das Jahr 2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.03.2014, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.552.900 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.798.700 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-245.800 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf	-245.800 €
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf	0 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf	0 €
das Jahresergebnis auf	-245.800 €

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	2.455.100 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	2.372.200 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	82.900 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	82.900 €
--	-----------------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	135.700 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	651.700 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-516.000 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	29.600 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-29.600 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.590.800 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	3.053.500 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-462.700 €

festgesetzt.

§ 2**Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 400.000 €

§ 5**Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6**Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	400 v. H.
- Grundsteuer B	400 v. H.
b) Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 7**Stellenplan**Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **15,69** Vollzeitäquivalente (VzÄ).**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	8.095.727 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2016	8.078.485 €
31.12.2017	7.832.685 €

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Schimberg, den 07.03.2017
 Gemeinde Schimberg (Siegel)
Leonhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.03.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Schimberg, den 07.03.2017

Leonhardt
Bürgermeister

Gemeinde Kella**Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die 1. einfache Änderung der Ergänzungssatzung „Gartenstraße“****Beschluss Nr.: 26-10/17 vom: 06.03.2017**

1. Der geänderte Entwurf (Stand: März 2017) der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit textlichen Festsetzungen und Begründung wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kella gebilligt.

2. Zweck der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich des Baufensters der vorhandenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ zu ändern.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Kella beschließt des weiteren die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form von einmonatiger Auslegung. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Das Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beauftragt, die von der Planung betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend zu beteiligen.
5. Im Anschluss an die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt der Gemeinderat der Gemeinde Kella das mit der Ausarbeitung der Planung beauftragte Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis gemäß § 4b BauGB eine schriftliche Auswertung der Beteiligungen in Form eines Abwägungsvorschlags für die weitere Entscheidungsfindung im Gemeinderat vorzulegen.
6. Die o.g. Auslegung kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden durchgeführt werden.
7. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 9
 davon anwesend: 7
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

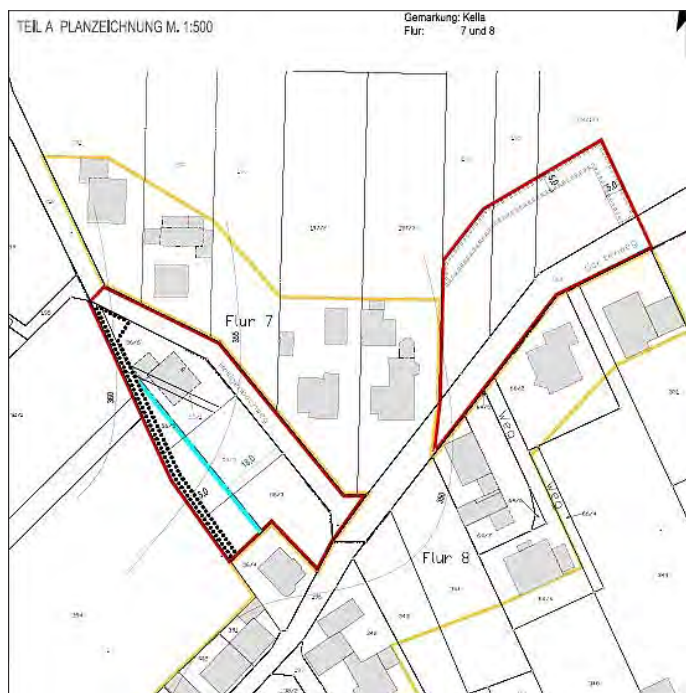
Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Kella, 06.03.2017

(Siegel)

**Schneider
 Bürgermeister**

Anlage: neuer Planentwurf



Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kella hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2016 die **1. einfache Änderung gem. § 13 BauGB der Ergänzungssatzung der Gemeinde Kella über den im Zusammenhang bebauten Bereich „Gartenstraße“ gem. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB** beschlossen. Der geänderte Entwurf einschließlich Begründung liegen erneut in der Zeit

vom 23.03.2017 bis 25.04.2017

öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ in 37308 Schimberg, OT Ershausen, Kreisstraße 4, Bauamt, während der Öffnungszeiten

Mo	09.00 - 12.00 Uhr
Di	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Do	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Fr	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kella, den 06.03.2017

**Schneider
 Bürgermeister**

Bekanntmachung

Die Gemeinde Schimberg beabsichtigt im Ortsteil Wilbich (Liedenstraße) eine Teilfläche von ca. 890 m² des Grundstückes Flur 2, Flurstück 190/9 zu veräußern. Interessenten werden gebeten **bis zum 15.04.2017** ihr konkretes Kaufpreisangebot vorzulegen. Fragen zum Grundstück richten Sie bitte an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Telefon 036082/44127.

Im Auftrag
**Leonhardt
 Bürgermeister**

**Informationen
 der VG „Ershausen / Geismar“**

Mitteilung der Meldebehörde

Ab 1. März 2017 wird der Reisepass in einer modernisierten Version ausgegeben. Der deutsche Reisepass ist als einer der fälschungssichersten Pässe weltweit anerkannt. Der im Jahr 2005 erstmals mit einem elektronischen Speichermedium (Chip) ausgegebene Reisepass ist zuletzt 2007 geändert worden. Auch die neue Reisepassgeneration von 2017 erfüllt die europäischen und internationalen Kriterien für elektronische Reisedokumente und ermöglicht die visumfreie Einreise in über 170 Staaten. Insbesondere die neuen Sicherheitsmerkmale werden das hohe internationale Ansehen des deutschen Reisepasses auch in den kommenden zehn Jahren sichern.

Der neue Reisepass zeichnet sich u.a. durch diese Eigenschaften aus:

- **Neu: Eine flexible Passdecke**
 Die bisherige Hardcover-Passdecke wird durch eine kleinere und deutlich flexiblere Passdecke ersetzt. Die Vorder- und Rückseite des Passes zeigen verschiedene Prägungen (Goldprägung und Blindprägung).

- **Neu: Eine Passkarte aus Polycarbonat mit eingebettetem Sicherheitsfaden**
Die Passkarte besteht aus einem hochwertigen Polykarbonatverbund und übernimmt damit das Sicherheitskonzept des deutschen Personalausweises. Die Titelseite der Polykarbonatkarte enthält zusätzlich einen neuen, für jeden Reisepass individuell personalisierten Sicherheitsfaden, der mit der Dokumentennummer sowie dem Namen der Reisepassinhaberin/des Reisepassinhabers beschriftet ist.
- **Neu: Das in die Polykarbonatkarte integrierte Fenster mit Linsenstruktur und Bild des Reisepassinhabers auf der Titelseite**
In die Passkarte ist ein durchsichtiger Bereich mit einer Linsenstruktur integriert. Die Linsenstruktur enthält personalisierte Informationen sowie auf der Titelseite das Bild der Reisepassinhaberin/des Reisepassinhabers.
- **Neu: Ein Sicherheitspapier mit Sicherheitsfaden und Wasserzeichen**
Die Passbuch-Innenseiten bestehen aus einem neuen, hochwertigen Sicherheitspapier mit Halbton-Wasserzeichen und weiteren Sicherheitsmerkmalen.

Die Gebühren für den Reisepass im Überblick:

- **Reisepass mit 32 Seiten:**
Personen über 24 Jahre 60,00 Euro
Personen unter 24 Jahre 37,50 Euro
- **Reisepass mit 48 Seiten**
Personen über 24 Jahre 82,00 Euro
Personen unter 24 Jahre 59,50 Euro
- **Reisepass im Expressverfahren mit 32 Seiten**
Personen über 24 Jahre 92,00 Euro
Personen unter 24 Jahre 69,50 Euro
- **Reisepass im Expressverfahren mit 48 Seiten**
Personen über 24 Jahre 114,00 Euro
Personen unter 24 Jahre 91,50 Euro

Einwohner-Statistik der VG Ershausen/Geismar im Jahr 2016

- Geburten 48
- Sterbefälle 57
- Eheschließungen 33
- Scheidungen 16
- Wegzüge - gesamt 275
 - innerhalb der VG 19
 - außerhalb der VG 256
 - davon ins Ausland 26
- Zuzüge 140
- **Einwohnerstand 01.01.2016 5.495**
- **Einwohnerstand 31.12.2016 5.355**

Information der Meldebehörde

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind lt. § 1 Abschnitt 1 des Personalausweisgesetzes (PauswG) verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen.

Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht besitzt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht vorlegt und
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 einen dort genannten Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße seitens der zuständigen Behörde geahndet werden.

Bitte überprüfen Sie deshalb die Gültigkeit Ihrer Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise.

**Meldebehörde
VG Ershausen/Geismar**

Standesamtliche Trauung

Welche Unterlagen braucht man für die standesamtliche Trauung?
Was ist die „Anmeldung zur Eheschließung“?
Welche Termine müssen eingehalten werden?
Welche Rechte und Pflichten entstehen?
Welche Kosten entstehen?
All dies und einiges mehr wird im Folgenden beantwortet.

Vor der Anmeldung zur Eheschließung

Die Anmeldung zur Eheschließung ist 6 Monate gültig. Daher können verbindliche Eheschließungstermine von den Standesämtern auch nur innerhalb dieses Zeitraumes vergeben werden. Viele Standesämter reservieren aber Terminwünsche auch vor der Halbjahresfrist. Fragen Sie deshalb bei besonderen Heirats-tagen frühzeitig bei Ihrem Standesamt nach. Wegen der Vorbereitungen sollte die Anmeldung etwa zwei bis drei Wochen vor dem Eheschließungstermin erfolgen. Bei einem Vorgespräch können Sie Terminabsprachen treffen und man wird Sie auch auf die einzureichenden Unterlagen hinweisen.

Anmeldung zur Eheschließung

Vor der Trauung müssen Sie die geplante Eheschließung beim Standesamt Ihres Wohnsitzes anmelden. Es kann auch beim Standesamt des Zweitwohnsitzes angemeldet werden. Heiraten können Sie dann bei jedem Standesamt in Deutschland.

Ein Aushang über die Anmeldung, früher Aufgebot genannt, erfolgt nicht. Bei der Anmeldung der Eheschließung wird die Ehfähigkeit geprüft.

Sie können Ihre Hochzeit persönlich oder schriftlich anmelden. Grundsätzlich ist die persönliche Anmeldung vorzuziehen, da einige Fragen mündlich geklärt werden müssen. Eine schriftliche Anmeldung, oder eine Anmeldung durch einen Vertreter, ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Welche Urkunden vorzulegen sind, richtet sich nach Ihren persönlichen Verhältnissen.

Bitte beachten: Alle Urkunden sind im Original vorzulegen. Das Standesamt macht sich bei Bedarf daraus Kopien. Die Urkunden werden, soweit sie nicht speziell für das Standesamt bestimmt sind, wieder zurück gegeben.

Allgemein benötigte Unterlagen

Ledige deutsche Staatsangehörige müssen vorlegen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde
- Beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags

Unterlagen bei besonderen Lebenssituationen

- Gemeinsames Kind
Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder, in die beide Eltern-teile eingetragen sind.

Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung (soweit vorhanden)

- Akademische Grade
Akademische Grade werden seit 01.01.2009 nicht mehr eingetragen.

- Minderjährigkeit eines Partners
Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (zu beantragen beim für den Wohnort zuständigen Familiengericht).

Unterlagen für bereits Verheiratete

Bereits Verheiratete benötigen ebenfalls die Unterlagen, die Ledige vorlegen müssen.

Zusätzlich:

- eine neu ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der letzten Ehe mit Auflösungsvermerk, wenn die letzte Vorehe in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 01.01.1958 geschlossen wurde, bzw. eine neu ausgestellte Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk, wenn die letzte Vorehe vor dem 01.01.1958 geschlossen wurde oder in der ehemaligen DDR.

- Ausländische Scheidungsurteile müssen im Einzelfall besonders geprüft werden, da nicht jede Scheidung im Ausland hier auch anerkannt wird.

Die Trauung - Formsache oder Zeremonie?

Die standesamtliche Trauung ist eher sachlich gehalten. Sie ist nach dem Personenstandsgesetz in einer der Bedeutung der Ehe entsprechend würdigen Form abzuhalten. Deshalb geben sich die Standesbeamten auch große Mühe, die Trauung nicht nur als reinen Verwaltungsakt innerhalb weniger Minuten durchzuführen.

Sollte es noch romantischer sein, so besprechen Sie dies bitte mit Ihrem Standesbeamten.

Es wird dann sicher möglich sein, dass für Sie eine kleine Rede vorbereitet wird, in der auch persönliche Dinge einfließen können. Die standesamtliche Trauung dauert etwa 20 bis 30 Minuten.

An was sollten Sie bei einer Trauung denken?

- Heiraten wir in unserem zuständigem Standesamt oder möchten wir uns wo anders das Ja-Wort geben?
- Wie viele Gäste werden anwesend sein?
- Möchten wir Trauzeugen?
- Sollen Ringe getauscht werden?
- Soll nach der Trauung mit Sekt angestoßen werden?

Trauzeugen

Trauzeugen sind heute nicht mehr vorgeschrieben. Man kann standesamtlich mit oder ohne Trauzeugen heiraten. Wenn Sie sich für Trauzeugen entscheiden, können Sie einen oder zwei wählen. Die Trauzeugen müssen volljährig sein, sich durch gültigen Personalausweis ausweisen können und körperlich und geistig in der Lage sein, die Trauung zu verfolgen. Sollte Ihr Trauzeuge nicht der deutschen Sprache mächtig sein, denken Sie daran, einen Dolmetscher zu besorgen. Für den Dolmetscher entstehen eventuell zusätzliche Kosten, da er vereidigt werden muss.

Gebühren

Sicherlich sind die Gebühren für die standesamtliche Trauung meist der geringste Teil der Ausgaben. Aber Sie möchten sicher informiert sein, welche Kosten für eine standesamtliche Trauung entstehen.

Die überwiegend erhobenen Gebühren sind:

- Kosten zur Anmeldung im Standesamt wenn beide Deutsche sind: 40 EUR
- Kosten zur Anmeldung im Standesamt wenn einer Ausländer ist: 50 - 120 EUR
- Kosten der Eheschließung: 20 - 70 EUR (während oder außerhalb der Öffnungszeit / im oder außerhalb des Standesamtes)
- wird die Eheschließung von einem anderen Standesamt vorgenommen können zusätzliche Gebühren entstehen, in der Regel 20 EUR.
- Urkunden: 10 EUR

Ein Stammbuch für Ihre Urkunden können Sie im Standesamt kaufen. Für ein Stammbuch können Sie, je nach Ausführung, zwischen 15 und 30 Euro rechnen.

Die Gebühren im Standesamt sind am Tag der Anmeldung **bar** zu bezahlen.

Bei Fragen rund ums Thema Heiraten wenden Sie sich gern an das Standesamt Schimberg unter der Telefonnummer 036082/44130.

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Jagdgenossenschaft Schimberg OT Martinfeld

Einladung zur Versammlung

Am Freitag, den 17.03.2017 findet
**im Landhaus „Am Westerwald“
Ershäuserstraße 118, 37308 Schimberg OT Martinfeld**
(Tel. 036082/89213)
die Jahresversammlung unserer Jagdgenossenschaft statt.
Beginn: 19:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Vorschläge für die Verwendung des Reinertrages für dieses Jahr
5. Neuverpachtung des Reviers I
(Straße von Ershausen nach Flinsberg, linke Seite)
Stimmberechtigung liegt nur dann vor, wenn beim Jagdvorsteher ein Grundbuchauszug abgegeben wurde.
6. Ausführungen der Jagdpächter/ Bewerber nach Wunsch!
7. Allgemeines / Diskussion
8. Beschlussfassung
 - neu Pachtvergabe
 - Verwendung des Reinertrages 2017

Alle Mitglieder und Pächter/Bewerber der Jagdgenossenschaft sind mit Partnern/Partnerin hierzu recht herzlich eingeladen.

Martinfeld, den 10.02.2017

gez.: Bernd Beine
Jagdvorsteher
(Tel. 036082/89237 o. mobil 0160/92949010)

Jagdgenossenschaft Volkerode

Bekanntmachung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Volkerode!

Am **Freitag, den 24.03.2017 findet um 19.30 Uhr** im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses, Plutschweg 1, die diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung (2016)
3. Kassenbericht durch den Kassenwart
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verwendung des Reinertrages ab 2017
6. Bericht des Jagdpächters
7. Allgemeines

Volkerode, 24.02.17
Mit freundlichen Grüßen
Der Jagdvorstand



Impressum

Südeichsfeld-Bote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Jagdgenossenschaft Geismar

Einladung zur Jahreshauptversammlung und Neuwahl des Vorstandes

Am Freitag, den 21.04.2017 um 19.30 Uhr findet im Anbau des Kulturhauses die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Geismar statt.

Tagesordnung

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Entlastung des Vorstandes und Kassenwart
- 4.) Bericht der Jagdpächter
- 5.) Wahl des Vorstandes
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über Verwendung des Reinertrages 2016
- 7.) Allgemeines

Geismar, den 01.03.2017

Mit freundlichen Grüßen

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Ershausen

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ershausen!

Am **Freitag, den 05.05.2017** findet um **19.30 Uhr** in der Gaststätte Diederich die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beratung und Beschlussfassung über Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
6. Bericht der Jagdpächter
7. Anfragen, Allgemeines

Ershausen, 22.02.2017

Mit freundlichen Grüßen

Ewald Diederich
Vorsitzender

Fragen und Antworten zur Weiterverwertung von Gartenabfällen in Thüringen:

Stand 10.11.2015

1. Was soll ich mit meinen Pflanzenabfällen machen, wenn ich sie nicht mehr verbrennen darf?

Pflanzenabfälle können im eigenen Garten kompostiert werden. Wenn die Menge und die Art der Pflanzenabfälle eine Kompostierung ausschließen oder diese aus anderen Gründen nicht möglich ist, sind Pflanzenabfälle dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) zur Verwertung zu überlassen. Dieser ist dazu verpflichtet, Pflanzenabfälle und andere Bioabfälle getrennt einzusammeln und eine zumutbare Abgabemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

2. Wo erfahre ich, wo und wie ich meine Pflanzenabfälle entsorgen kann?

Für die konkrete Organisation der Entsorgung der Pflanzenabfälle ist der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt oder der Abfallzweckverband verantwortlich. Er hat selbst zu entscheiden, wie er die Entsorgung der Bioabfälle am besten organisiert. In den meisten Fällen steht dies in den Abfallwirtschaftssatzungen. Auch die Abfallberater des Kreises/der Städte können Auskunft geben.

3. Warum darf ich nicht mehr verbrennen?

Pflanzenabfälle, die nicht selbst verwertet werden, sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zwingend getrennt einzusammeln und zu verwerten. Das hat der Bundestag im Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes so entschieden.

Ein Verbrennen und damit eine Entsorgung von Pflanzenabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen scheiden daher im Normalfall aus.

Zum Schutz der Umwelt und unserer natürlichen Ressourcen ist dies auch notwendig.

Baum- und Strauchschnitt sind zum Verbrennen zu schade. Sie sollen entsprechend dem abfallwirtschaftlichen Grundsatz „Verwerten geht vor Beseitigen“ bevorzugt einer stofflichen oder energetischen Nutzung zugeführt werden. Über eine Kompostierung und/oder Vergärung werden aus diesen Abfällen Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel gewonnen; bei der Vergärung entsteht gleichzeitig nutzbares Biogas. In Heizkraftwerken können durch Baum- und Strauchschnitt andere Brennstoffe ersetzt werden. Hingegen wird bei einer Beseitigung durch Verbrennung wertvolle Biomasse vernichtet.

Außerdem sind die Nachteile, die mit einer Verbrennung von Pflanzenabfällen einhergehen können, vielfältig. So erhöht sich durch das Verbrennen die Feinstaubbelastung. Bei unsachgemäßem Verbrennen kann es außerdem zu starker Rauchentwicklung kommen, was die Nachbarschaft erheblich beeinträchtigt und vor allem insbesondere Allergiker und Menschen mit Atemwegserkrankungen leiden. Ebenso können durch Unachtsamkeit beim Verbrennen Igel, Kaninchen und Erdkröten, die in den aufgeschichteten Haufen Unterschlupf gefunden haben, gefährdet werden.

4. Kranke Pflanzenteile habe ich bisher immer verbrannt. Ist das zukünftig weiterhin möglich?

Es gibt Pflanzenkrankheiten, die ein Verbrennen erforderlich machen. Die dafür notwendige Ausnahmegenehmigung erteilt die Pflanzenschutzbehörde der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99096 Erfurt, Tel. 0361 - 55068112.

Sofern es sich nicht um Pflanzenkrankheiten handelt, die aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Regelungen eine Vernichtung der Pflanzenteile durch Verbrennen erforderlich machen, sind die betroffenen Pflanzenabfälle auf die gleiche Weise wie andere Pflanzenabfälle zu entsorgen.

5. Gilt das Verbrennverbot für alle Pflanzenabfälle oder gibt es auch Ausnahmen?

Ausnahmen gibt es bei bestimmten Pflanzenkrankheiten (siehe Frage 4). Ebenso sind Brauchtuumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern weiterhin möglich. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen.

In begründeten Einzelfällen können auch Ausnahmen von dem durch das Abfallrecht des Bundes vorgegebenen Verbot des Verbrennens zugelassen werden. Dazu muss ein Antrag bei den Abfallbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte gestellt werden. Bürger, die einen Antrag auf Zulassung der Verbrennung stellen, sollten diesem bereits eine Erklärung beifügen, weshalb eine Inanspruchnahme der Entsorgungsmöglichkeit des Kreises nicht möglich ist.

6. An wen wende ich mich, wenn ich meine Gartenabfälle ausnahmsweise doch verbrennen muss?

Zuständige Behörde für die im Einzelfall mögliche Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens sind die Abfallbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte.

7. In unserem Ort gibt es immer Maifeuer/ Brauchtuumsfeuer, ist das noch zulässig und darf ich meine Gartenabfälle dort verbrennen?

Brauchtuumsfeuer gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle. Trockene Baum- und Strauchschnitt dürfen dort sicherheitlich verbrannt werden. Brauchtuumsfeuer sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. In vielen Landkreisen und Gemeinden sind solche Brauchtuumsfeuer besonders organisiert, in diesen Fällen informieren Sie sich bitte über weitere Anforderungen bei der jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörde.

8. Wir machen im Herbst traditionell mit den Schulkindern ein Kartoffelfeuer, garen dabei Kartoffeln in der Glut und die Kinder braten Stockbrot und Marshmallows. Dabei werden das trockene Kartoffelkraut aus dem Schulgarten und trockene Äste verbrannt. Ist das auch verboten?

Brauchtuumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle.

Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. Bitte informieren Sie sich bei ihrer Gemeinde, ob Sie weitere Anforderungen beachten und zusätzliche Genehmigungen (z.B. des Ordnungsamtes) einholen müssen.

9. Warum darf in anderen Bundesländern verbrannt werden und bei uns in Thüringen nicht?

Die Zulassung von Ausnahmen ist Ländersache. In vielen Ländern gibt es noch Regelungen, die 30 oder 40 Jahre alt sind. Diese Länder haben die alten Regelungen noch nicht an das neue Gesetz angepasst. Neue Regelungen, die ein Verbrennen zulassen, gibt es aber nicht.

10. Was passiert, wenn ich trotzdem - wie bisher - meine trockenen Gartenabfälle verbrenne?

Wenn Sie Abfälle ohne Genehmigung verbrennen, ist das ein Gesetzesverstoß, der als Ordnungswidrigkeit behandelt wird. Derartige Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

11. Wie und durch wen wird zukünftig kontrolliert, dass niemand seine Gartenabfälle verbrennt?

Für die Kontrolle und ggf. Ahndung von Verstößen gegen die Pflanzenabfallverordnung sind die Landkreise und kreisfreien Städte (untere Abfallbehörde) zuständig.

12. An wen wende ich mich, wenn ich kranke Pflanzenteile entsorgen muss?

Pflanzliche Abfälle, die aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Regelungen durch Verbrennen zu vernichten sind, fallen nicht unter das (abfallwirtschaftlich vorgegebene) Verbrennungsverbot. Die dafür erforderlichen Vorkehrungen sind bei der zuständigen Pflanzenschutzbehörde, der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99096 Erfurt, Tel. 0361 - 55068112 zu erfragen.

13. Müssen Pflanzenabfälle von kranken Pflanzen separat entsorgt werden?

Die für die Beseitigung kranker Pflanzenteile erforderlichen Vorkehrungen erfragen Sie bitte bei der zuständigen Pflanzenschutzbehörde, der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99096 Erfurt, Tel. 0361 - 55068112.

Sofern es sich nicht um Pflanzenkrankheiten handelt, die aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Regelungen eine Vernichtung der Pflanzenteile durch Verbrennen erforderlich machen, können die betroffenen Pflanzenabfälle zusammen mit anderen Pflanzenabfällen einer Verwertung zugeführt werden.

14. Gibt es nur bestimmte Entsorgungstermine oder kann ich Pflanzenabfälle ganzjährig abgeben?

Die Entsorgungstermine bzw. die Öffnungszeiten von zentralen Sammelstellen legt der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) fest.

15. Besteht die Möglichkeit, meine Pflanzenabfälle abholen zu lassen?

Die Art und Weise der Bereitstellung bzw. der Abholung der Pflanzenabfälle zur Entsorgung, z. B. über Container oder Sammelstellen, legt der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) fest.

16. Gibt es eine Mengenbegrenzung?

Nein, der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) hat alle Bioabfälle (bei gewerblichen Abfällen kann dies anders sein) zu entsorgen. Bei großen Mengen kann er aber eine besondere Art und Weise der Bereitstellung bzw. der Abholung der Pflanzenabfälle vorschreiben.

17. Muss ich Äste etc. zerkleinern?

Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Pflanzenabfälle bereitgestellt werden müssen, liegt beim zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband).

18. Kann ich meine Pflanzenabfälle lose abgeben oder muss ich diese bündeln oder in Säcke packen?

Das legt der jeweilige Landkreis, die kreisfreie Stadt bzw. der Abfallzweckverband fest und es ist bei diesem zu erfragen.

19. Wo bekomme ich geeignete Pflanzenabfallsäcke?

Bitte kontaktieren Sie Ihren Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband).

Inwieweit Abfallsäcke bereitgestellt werden oder selbst angeschafft werden müssen, ist bei diesem zu erfragen.

20. Ist die Pflanzenabfallentsorgung über meine bisherigen Müllgebühren abgedeckt oder kostet es zusätzlich?

Für die Umsetzung und Finanzierung der Abfallentsorgung ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) zuständig.

In seinem Organisationsermessens liegt es zu entscheiden, ob er die Kosten über die Abfallentsorgungsgebühr („Müllgebühr“) oder separat erhebt, bzw. ob bei Eigenkompostierung eine Gebührenermäßigung/-reduzierung gewährt werden kann.

21. Werden abgeschmückte Tannenbäume weiterhin zu bestimmten Terminen abgeholt oder sind sie wie die anderen Pflanzenabfälle zu entsorgen?

Über die Art und Weise der Entsorgung von Weihnachtsbäumen informiert Sie Ihr zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband).

Entsorgung von Bioabfällen

In der Gemeinde Schimberg erfolgt die Erfassung von Biomüll und sonstigen Abfällen für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“.

Die Abfälle können kostenlos beim Bauhof der Gemeinde Schimberg, Ortsteil Ershausen (Am Bahnhof)

**Freitags von 15.00 bis 18.00 Uhr
(während der Wintermonate von 14.00 bis 17.00 Uhr)
und Samstags von 10.00 bis 15.00 Uhr
(mit Ausnahme von Feiertagen)**

abgegeben werden.

An dieser Annahmestelle können die im häuslichen Bereich entstehenden Bioabfälle unentgeltlich abgegeben werden. Hierfür stehen jeweils drei Sammelbehälter zur Verfügung: für Baum- und Strauchschnitt, für Grünschnitt sowie für Nahrungsmittel- und Küchenabfälle.

Für Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sind künftig kostenfrei Bioabfallbeutel an den Wertstoffhöfen erhältlich. Diese bestehen aus nachwachsenden Rohstoffen, welche sich rasch und umweltschonend zersetzen. Sie bieten den Vorteil, direkt mit im Container entsorgt werden zu können.

Schadstoffmobil im Eichsfeld auf Tour

Vom **28. März bis 8. April 2017** ist das Schadstoffmobil im Landkreis Eichsfeld zur ersten Sammlung in diesem Jahr unterwegs. Wie bewährt können die Eichsfelder auch wieder einen zusätzlichen Samstagstermin pro Verwaltungsgemeinschaft nutzen.

Am Mobil können schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei abgegeben werden. Wichtig ist, die Sonderabfälle auf keinen Fall im Vorfeld unbeaufsichtigt an den Sammelplätzen abzustellen, sondern ausschließlich zum jeweiligen Termin direkt am Schadstoffmobil abzugeben. So wird verhindert, dass Kinder mit den schädlichen Abfällen in Kontakt kommen oder Schadstoffe in die Umwelt gelangen. Es wird darum gebeten, Substanzen in dicht verschlossenen Behältnissen bereitet zu halten.

Einen digitalen Überblick zu den Stationen des Mobils gibt die kostenlose Entsorgungs-App „EW Abfallinfo“. Man kann sich darüber sogar direkt zu den Standorten navigieren lassen. Der Tourenplan sowie die Informationen zur ordnungsmäßigen Entsorgung von Sonderabfällen sind auch im Internet unter www.eichsfeldwerke.de/entsorgung sowie im Abfallkalender und in der Abfallfibel zu finden.

Fragen zur Schadstoffkleinmengensammlung beantworten auch die Mitarbeiter der EW Entsorgung unter 03605/5152-34.

Aufstellungspflicht für Geflügel gilt weiterhin thüringenweit!

Das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld weist nochmals darauf hin, dass entgegen einer Pressemeldung vom vergangenen Wochenende für den gesamten Landkreis Eichsfeld wie auch für das Land Thüringen weiterhin die Aufstellungspflicht für Geflügel gilt. Das Blatt berichtete unter der Überschrift „Geflügelpest erreicht Eichsfeld“, dass die vom Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld verfügte Aufstellungspflicht nur für zwei „Kleinbetriebe“ in der Nähe des Fundortes eines toten Reiher in Rüdigershagen gelte. Diese Aussage sei falsch und weder durch das Veterinäramt geäußert noch autorisiert worden, betont der Amtsleiter Dr. Uwe Semmelroth.

Er verweist eindringlich darauf, dass die Aufstellungspflicht für Geflügel bis auf Weiteres uneingeschränkte Gültigkeit hat.

Die Aufhebung der Stallpflicht wird zu gegebener Zeit durch das zuständige Thüringer Ministerium nach erneuter Risikoeinschätzung für das Land Thüringen erfolgen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Aufstallungsanordnung erfolgt wie bisher über die Medien und das Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld.

Aus der Region

Alles hat ein Ende ... auch die Faschingszeit!

Auch in diesem Jahr bereiteten sich die Jungen und Mädchen der Grundschule „Regenbogen“ auf viele närrische Aktionen vor. Nicht nur in den umliegenden Dörfern wurde getanzt, gesungen und manche Büttenrede vorgetragen, nein ... auch die Schule beteiligte sich am amüsanten Geschehen.



Jede Klasse überlegte sich tolle Aktionen, die am Rosenmontag auf dem Saal der Gemeinde Geismar dargebracht wurden. Hervorragende Unterstützung erhielten wir vom Karnevalverein des Ortes und allen voran möchten wir ganz herzlich Adrian Volkmar danken, der das 3-stündige Programm unserer Schüler auf brillante Weise kommentierte und bereicherte ... darauf sind wir natürlich besonders stolz ... ein ehemaliger Schüler unserer Schule ... einfach wunderbar!!!



Aber unsere Kinder waren Super-Karnevalisten und zeigten viel Talent und Begeisterung. Es wurde gesungen, getanzt, Witze erzählt, Zaubereien vorgeführt und Justus Kozber beeindruckte mit einer gelungenen Büttenrede alle Anwesenden. Die Klassen 3a und 3b zeigten ihre musikalischen Fähigkeiten. Mit Orff'schen Instrumenten begleiteten sie einen Marsch aus dem Märchen „Der Nussknacker“ ... es war eine gelungene Veranstaltung für alle Anwesenden.



Als Gäste konnten wir Jungen und Mädchen des Kindergartens Geismar ebenfalls begrüßen, die tolle Tänze vorführten und viel Applaus dafür erhielten.



Nun warten wir sehnsüchtig auf den Frühling, auf Sonne, Blumen und alles was zu dieser schönen Jahreszeit gehört ... natürlich auch auf den Osterhasen ... und die ... **FERIEN**. Aber bis dahin lernen wir noch eine Menge interessante Sachen, denn auch das Lernen macht Spaß!

Bis demnächst ... Elisabeth Ständer

Schnuppertag 2017 am St. Josef Gymnasium

Auch in diesem Schuljahr öffnete unser Gymnasium wieder die Tür für die Viertklässler der umliegenden Grundschulen, damit diese einen Eindruck von unserer Schule und vom schulischen Leben bekommen.

Am 23. Februar 2017 besuchten uns insgesamt 13 Grundschüler aus den Orten Effelder, Geismar, Bickenriede und Leinefelde. Zunächst wurden die Schüler durch unseren Schulleiter, Herrn Krippendorf, herzlich begrüßt. Anschließend führte er sie um und durch das Schulhaus. Bei diesem Rundgang konnten die Schüler viel Interessantes über unsere Schule und auch über unsere Nachbarschule erfahren.

Das so erworbene Wissen konnte sogleich in einem Schul-Quiz unter Beweis gestellt werden, welches in der Bibliothek unseres Gymnasiums stattfand.



Nach einem gemeinsamen Frühstück hatte jeder Schüler die Gelegenheit im Computerkabinett unserer Schule am eigenen Rechner zu sitzen, Spiele zu spielen sowie kleine Mathematikaufgaben zu lösen.

Hier konnten sie auch noch die Homepage des Gymnasiums besuchen und so viel Nützliches über unser Schulleben erfahren. Außerdem stand noch Englisch auf dem Programm. So hörten die Viertklässler die Geschichte von einer kleinen hungrigen Raupe, die zu einem wunderschönen Schmetterling wurde. Anhand der Bilder und der Wochentage wurde die Geschichte „The very hungry caterpillar“ von allen gemeinsam nacherzählt.



Zum Abschluss konnten die Schüler ihre hervorragenden Englischkenntnisse im Unterricht der Klasse 9b in einem mit Tablets durchgeführten Wettbewerb unter Beweis stellen. Wir hoffen, dass alle Schnupperkinder einen schönen Tag bei uns am St.Josef Gymnasium verbracht haben und freuen uns auf ein Wiedersehen mit den Eltern am Tag der offenen Tür.

Dr. Schotte-Grebenstein

Veranstaltungskalender

Oster- & Frühlingsausstellung in Florians Geschenkstübchen



am 18.03. &
19.03.2017
jeweils von
13.00 - 18.00 Uhr
in Pfaffschwende

Veranstaltungsplan Kerbscher Berg

FAMILIENZENTRUM KLOSTER KERBSCHER BERG
Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
familienzentrum@kerbscher-berg.de / www.kerbscher-berg.de

März 2017

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
Mi, 15.03. 19.30 Uhr	Kerzen gestalten	A. Leiniger
Do, 16.03. 16.00 Uhr	Kreatives Arbeiten mit Ton	V. Schilling
Fr, 17.03. 17.00 Uhr	Biblische Figuren selbst gemacht	G. Müller
Sa, 18.03. 09.00 Uhr	Biblische Figuren selbst gemacht	G. Müller
Sa, 18.03. 09.30 Uhr	Wohlfühltag für Frauen ab 40	M. Zucht
So, 19.03. 10.00 Uhr	Familiengottesdienst, Mittagessen und Familienwerkstatt	
Mo, 20.03. 19.30 Uhr	Korbflechten mit Peddigrohr	B. Waldhelm
Di, 21.03. 16.00 Uhr	Märchen von Frau Holle erzählt - zum Mitspielen und Singen - Für Eltern mit Kindern von 4-6 J.	M. Henning
Di, 21.03. 16.00 Uhr	Spielen, basteln, quatschen - Offener Eltern-Kind-Treff für Eltern mit Kindern von 1,5 - 3 Jahren	J. Grohe
Di, 21.03. 19.30 Uhr	Stamping up - Osterkarten	V. Schilling
Mi, 22.03. 15.00 Uhr	Kreis- und Sitztänze	M. Müller
Do, 23.03. 09.30 Uhr	Babymassage - Für Eltern mit Babys ab ca. 8 Wochen	J. Tietzmann
Do, 23.03. 16.00 Uhr	Großeltern-Enkel-Nachmittag	E. Bluhm
Do, 23.03. 19.30 Uhr	Kreatives Arbeiten mit Beton	V. Schilling
Sa, 25.03. 15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
So, 26.03. 15.30 Uhr	Familienkreuzweg	
Mo, 27.03. 19.30 Uhr	Bibel-Teilen	E. Töpfer
Mo, 27.03. 19.30 Uhr	Kinder trauern anders	A. Hagedorn
Di, 28.03. 09.30 Uhr	Rückbildungsgymnastik und Babymassage	P. Wand
Di, 28.03. 18.00 Uhr	Federball spielen	C. Schwalbe
Di, 28.03. 19.30 Uhr	Zumba-Fitness	S. Wolf
Di, 28.03. 19.30 Uhr	Kerzen ziehen	V. Schilling
Mi, 29.03. 09.00 Uhr	Geburtsvorbereitung	P. Wand
Do, 30.03. 19.30 Uhr	Kerzen gestalten	A. Leiniger

April 2017

Di, 04.04. 16.00 Uhr	Märchen von Frau Holle erzählt - zum Mitspielen und Singen - Für Eltern mit Kindern von 4-6 J.	M. Henning
Di, 04.04. 16.00 Uhr	Kreativer Jahreskreis	U. Stöber
Di, 04.04. 19.30 Uhr	Ostereier/ Osterdeko im Shabby Style	V. Schilling

Mi,	05.04.	09.00 Uhr	Frühstückstreff für Frauen
Do,	06.04.	16.00 Uhr	Upcycling - Osterdeko fürs Kinderzimmer
Do,	06.04.	20.00 Uhr	Homöopathie für Babys und Kleinkinder
Sa,	08.04.	15.00 Uhr	Besinnlich-kreativer Nachmittag
Mo,	10.04.	10.00 Uhr	Babysitterkurs für Jugendliche ab 14 Jahre
Mo,	10.04.	19.30 Uhr	Bibel-Teilen
Mo,	10.04.	19.30 Uhr	Griechischer Tanz
Mi,	12.04.	15.00 Uhr	Kreis- und Sitztänze
Fr,	14.04.	17.00 Uhr	Karfreitagsliturgie für Eltern mit Kindern ab 4 Jahren
Sa,	15.04.	19.00 Uhr	Feier der Osternacht für Eltern mit Kindern ab 4 Jahren
Mi,	19.04.	19.30 Uhr	Buchsbaumschmuck zur Kommunion

D. Wucherpfennig
V. Schilling
Dr. G. Hentrich
Bergteam
A. Hagedorn
E. Töpfer
B. Edigarian
M. Müller

S. Rodenstock-Köhler

Veranstaltungskalender

Monat März

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Geismar	17.03.17	Jahreshauptversammlung Feuerwehr Geismar, 19.00 Uhr, Anbau des Kulturhauses
Pfaffschwende	15.03.17 25.03.17	Seniorenachmittag Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

Monat April

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Geismar	16.04.17 20.04.17 30.04.17	Osterfeuer, 19.00 Uhr, Großtöpfer Ostermesse, 9.30 Uhr, Kirche Geismar, gestaltet vom Katholischen Kindergarten Maifeuer, Anger Geismar, Feuerwehr Geismar
Pfaffschwende	01.04.17 05.04.17 14.04.17 16.04.17 28.04.17	Jahreshauptversammlung Verein Heimat- u. Brauchtumspflege Seniorenachmittag Arbeitseinsatz des Männervereins Osterfeuer Jahreshauptversammlung Sportverein
Schimberg OT Ershausen	08.04.17 15.04.17 30.04.17	Arbeitseinsatz im Ort Osterfeuer am Kalkberg, Feuerwehr Maifeuer am Sportplatz, Sportverein
Schimberg OT Martinfeld	27.04.17	19.00 Uhr, Markusprozession in Martinfeld
Schimberg OT Rüstungen	16.04.17	18.00 Uhr, Osterfeuer auf dem Grillplatz

Aus Vereinen und Verbänden

10 Jahre Hundesport in Ershausen

Im Jahr 2017 begeht der „Hundesportverein Eichsfeld“ e.V. sein zehnjähriges Bestehen.

In diesen zehn Jahren konnte man, jeden Samstag und Sonntag eine Vielzahl von Hundefreunden mit ihren Vierbeinern auf dem Hunde-Sportplatz hinter der Schule in Ershausen beim Training zusehen.



Angefangen von den kleinen Welpen, bis hin zu den Senioren üben sich Hunde und ihre Hundeführer im sozialen Umgang miteinander. Sie lernen Gehorsam, Unterordnung und Toleranz und damit in Ruhe und mit Freude gemeinsam Spiel, Spaß und Sport zu erleben.

Viele interessierte Bürger aus den umliegenden Ortschaften, aber auch von weit her treffen sich hier um gemeinsam zu arbeiten und ihre Freizeit mit ihren Lieblingen zu verbringen.

Seit einigen Jahren nun haben sich die Mitglieder des HSV Eichsfeld der Hundesportart „Rally Obedience“ zugewandt. Hier zeigen die Teams, bestehend aus einem Hund und seinem Hundeführer auf verschiedenen Parcours einzelne Übungen, bei denen es auf gemeinsame Aktionen und die Harmonie von Tier und Mensch ankommt. Dabei sind natürlich auch Gehorsam und akkurates Ausführen von Befehlen und Kommandos sehr wichtig. Mehrfach haben die Teams des Vereins in der letzten Zeit erfolgreich an Turnieren in Thüringen und Niedersachsen teilgenommen und sich teilweise über die Leistungsklassen „Beginner“, „Klasse 1“ bis zur „Klasse 2“ nach oben gekämpft.

Aber auch auf dem eigenen Platz gab es in den letzten zwei Jahren RO-Turniere mit vielen Teilnehmern aus ganz Deutschland.





Auch in diesem Jahr, am 14.05. soll in Ershausen wieder ein Turnier durchgeführt werden, zu dem alle interessierten Hundefreunde, entweder als Teilnehmer bzw. als Zuschauer eingeladen sind.

Am 25.06.2017 wird dann das 10-jährige Bestehen des Vereins gefeiert. Auf dem Hundeplatz soll ein buntes Fest starten, auf dem sich die Mitglieder mit ihren Hunden präsentieren wollen. Gleichzeitig werden die verschiedensten Hundesportarten von einer Vielzahl von Gästen und Gruppen aus allen Regionen des Landes vorgestellt.

Der Vorstand und alle Mitglieder des „HSV Eichsfeld“ würden sich über eine rege Teilnahme und eine tolle Stimmung an diesem Tag sehr freuen.

KOLPING Kleidersammlung am 8. April

Im gesamten Landkreis Eichsfeld findet am Samstag, dem 8. April 2017 die Kolping Kleidersammlung in gewohnter Weise statt. Gesammelt werden alle Arten von Bekleidung wie Schuhe, Strickwaren, Unterwäsche, Oberbekleidung sowie Bett- und Haushaltswäsche, Decken, Gardinen, Federbetten und Plüschtiere. Sammelbeutel liegen in den Kirchen und in einigen Geschäften aus, es können auch andere Tüten verwendet werden. Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar beteiligen sich wie schon in den vergangenen Jahren an dieser gemeinnützigen Sammelaktion.

Nähere Informationen können örtlichen Vermeldungen und ausgehängten Plakaten entnommen oder Mo - Fr vormittags unter Telefon 03606-614497 erfragt werden.

Über eine gute Beteiligung würden sich die Kolpingsfamilien sehr freuen, da die finanziellen Erlöse der Kleidersammlung für soziale Projekte in der Ukraine und in Rumänien, sowie für die Jugendarbeit in Thüringen verwendet werden.

Annette Müller
Kolpingwerk Erfurt e.V.

EW Eichsfeldgas und Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt warnen vor Haustürgeschäften

In den vergangenen Wochen haben sich immer wieder besorgte Kunden bei der EW Eichsfeldgas und den Stadtwerken Heilbad Heiligenstadt gemeldet, da ihnen an der Haustür ein neuer Erdgas- oder Stromliefervertrag angeboten wurde. Dabei gaben sich die Anbieter auch als Mitarbeiter der regionalen Unternehmen aus. „Das ist absolut inakzeptabel und hat nichts mit seriösem Geschäftsgebaren zu tun“, sagt Dirk Nehr Korn, Geschäftsführer beider Unternehmen.

Haustürgeschäfte sind zwar grundsätzlich nicht illegal, allerdings werden die Betroffenen häufig regelrecht überrumpelt. „Diese Werber arbeiten meist auf Provisionsbasis“, erklärt Nehr Korn. „Daher sind sie nur an einem schnellen Vertragsabschluss interessiert und eben nicht an einer ausführlichen und ehrlichen Beratung.“ Hinzu kommt ein weiteres Problem: oft sei auf den ersten Blick gar nicht ersichtlich, ob das Angebot tatsächlich günstiger ist. Meist sind die Verträge nur scheinbar preiswerter, als der bereits bestehende Erdgas- oder Stromliefervertrag. Das böse Erwachen kommt dann bei der ersten Rechnung oder durch eine zusätzliche Provisionsrechnung, die teilweise sogar sofort vor Ort zu zahlen ist.

In jedem Fall empfehlen die regionalen Energieunternehmen nichts überstürzt zu unterschreiben und Verträge in Ruhe zu prüfen. Unbedingt sollten sich die Verbraucher die Kontaktdaten des jeweiligen Vertreters notieren. Wer bereits unterzeichnet hat, kann das gesetzliche Widerspruchsrecht nutzen und innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Bei Fragen oder Unsicherheiten können sich Kunden für ein persönliches Beratungsgespräch gern an die EW Eichsfeldgas unter 036074 384-0 oder die Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt unter 03606 526-0 wenden.

Energien der Zukunft auf Herz und Nieren geprüft.

Als Max Borov und Markus Nitzkowski am 2. März 2017 die Eichsfeldwerke betreten, kann man ihnen direkt ansehen, dass sie sehr konzentriert sind. Denn heute haben sie „das Sagen“. Ihr Ziel: unter Beweis stellen, dass sie sich in den vergangenen gut zehn Monaten zu Energieexperten entwickelt haben. Gemeinsam haben die beiden Schüler der Tilman-Riemenschneider-Schule in Heilbad Heiligenstadt ihre Projektarbeit der energetischen Zukunft - den Erneuerbaren Energien - gewidmet. Für die Eichsfeldwerke eine Selbstverständlichkeit die 10.-Klässler hierbei mit Rat und Tat zu unterstützen.

An diesem wichtigen Tag der Abschlusspräsentation wurden die beiden Realschüler begleitet von ihrer Rektorin Monika Goedecke und ihren Fachbetreuerinnen Gabriele Hellmund und Katharina Althaus. Als Fachmann von Unternehmensseite war Diplomingenieur Markus Klaus Mitglied der Prüfungskommission.

Auch wenn verschiedene Energieformen wie Wasser-, Wind-, Sonnenkraft und Geothermie beleuchtet wurden, erfolgte die Darstellung der Bioenergie besonders praxisnah. So konnten sich die beiden Schüler bereits im Sommer 2016 vor Ort die Funktionsweise der Biogaserzeugungs-, -aufbereitungs- und -einspeisungsanlage nahe Weißenborn-Lüderode anschauen.

Dass Max und Markus auch ein gutes praktisches Händchen haben, zeigten eindrucksvoll die selbst gebastelten Anlagenmodelle. Die gelungene Gesamtleistung der beiden Jugendlichen wird auch auf ihrem Abschlusszeugnis zu lesen sein.



Zufrieden zeigten sich Gabriele Hellmund, Max Borov, Markus Nitzkowski, Katharina Althaus und Markus Klaus (v. l.) am 2. März bei den Eichsfeldwerken. Die Präsentation der Schüler-Projektarbeit war rundum gelungen.

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Bernterode		
am 01.04.	Walter Dunkel	zum 90. Geburtstag
Dieterode		
am 12.04.	Margareta Leibelng	zum 85. Geburtstag
Geismar		
am 09.04.	Ida Erdmann	zum 85. Geburtstag
am 13.04.	Werner Jung	zum 75. Geburtstag

Geismar OT Bebendorf

am 09.04. Maria Döring zum 80. Geburtstag
am 10.04. Edmund Vogt zum 85. Geburtstag

Kella

am 11.04. Gisela Jost zum 80. Geburtstag
am 25.04. Hermann Bierschenk Zum 80. Geburtstag
am 27.04. Werner Bierschenk Zum 75. Geburtstag

Krombach

am 21.04. Elisabeth Herold zum 80. Geburtstag

Pfaffschwende

am 20.04. Walter Schneider zum 80. Geburtstag

Volkerode

am 09.04. Irmgard Gallinger zum 90. Geburtstag
am 16.04. Christoph Döring zum 70. Geburtstag

Schimberg OT Ershausen

am 05.04. Gerda Melzer zum 70. Geburtstag
am 26.04. Karl Nacke zum 90. Geburtstag
am 28.04. Sigrid Böttner zum 80. Geburtstag
am 29.04. Christa Kellner zum 80. Geburtstag

Schimberg OT Martinfeld

am 18.04. Adelheid Reinhardt zum 80. Geburtstag



Zur Goldenen Hochzeit

Herzliche Glückwünsche übermittelt
die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

den Eheleuten:
Christina u. Erwin Feiertag,
Schimberg OT Rüstungen

die am 28.03.2017 ihr Goldenes Ehejubiläum begehen.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

Gottesdienste in der Winterkirche - Gemeinderaum Pfarrhaus Großtöpfer

19.03.2017

10.30 Uhr Okuli (3. Sonntag in der Passionszeit)

02.04.2017

10.30 Uhr Judika (5. Sonntag in der Passionszeit)
Pfr. i. R. Weidner, Dieterode

13.04.2017

19.00 Uhr im Gemeinderaum, Ev. Pfarrhaus Großtöpfer
Gründonnerstag
mit Heiligem Abendmahl (Tischabendmahl)

Gottesdienste in der Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer

14.04.2017

10.30 Uhr Karfreitag
„Jesus Art“ - Ökumenischer Kreuzweg
der Jugend 2017 mit Heiligem Abendmahl

16.04.2017

10.30 Uhr Ostersonntag
Familiengottesdienst mit Agapemahl
Vorstellungsgottesdienst unserer Konfirmandinnen Sarah-Luis Meyer, Misserode, und Jessica Weichert, Geismar.

Die Kinder treffen sich vor der Kirche in Großtöpfer zum Einzug.
Bitte bringt eine kleine Ostergabe mit!
Nach dem Gottesdienst tragen wir diese als Ostergruß zu Alten und Kranken in unseren Gemeinden.
Osterfeuer

19.00 Uhr

23.04.2017

10.30 Uhr

Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern)
Taufe Moritz Koch, Frieda

Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen der Kirchengemeinde Großtöpfer!

Elternabend der Konfirmandeneltern

Donnerstag, dem 16.03.2017, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Eigenrieden,
Treff in Großtöpfer: 19.00 Uhr Pfarrhaus

Konfirmandenunterricht

Samstag, der 08.04.2017, 09.00 - 12.00 Uhr in Eigenrieden

Frühjahrsputz in unseren Kirchen

Wir laden alle Gemeindeglieder ein, am Donnerstag, dem 06.04.2017, ab 14.00 Uhr, unsere Kirche für die Osterfeiertage vom Winterstaub zu befreien. Bitte Besen usw. mitbringen.
Nach getaner Arbeit ist dann auch gut Kaffee trinken!

Frauenkreis Großtöpfer

am Mittwoch, 15.03.2017, 15.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer
Osterbasteln mit Frau Henkel, Ershausen
am Mittwoch, 26.04.2017, 15.00 Uhr mit Kaffeetrinken
im Pfarrhaus Großtöpfer

Gemeindekirchenrat Großtöpfer

am Mittwoch, dem 03.05.2017, um 19.30 Uhr
im Pfarrhaus Großtöpfer

Ökumenischer Bibelabend

Zweiter Dienstag im Monat um 19.30 Uhr
im Konrad-Martin-Haus, Geismar: 11.04.2017

Ökumenisches Friedensgebet

montags um 19.00 Uhr:
März: Pfarrkirche Ershausen
April: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar

Line-Dance

dienstags, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer,
Beitrag p.P. 4,00 €/

TWO - „Sieben Wochen Ohne“

Millionen Menschen lassen sich jährlich mit „7 Wochen Ohne“, der Fastenaktion der evangelischen Kirche, aus dem Trott bringen. Sie verzichten nicht nur auf Schokolade oder Nikotin, sondern folgen der Einladung zum Fasten im Kopf: sieben Wochen lang die Routine des Alltags hinterfragen, eine neue Perspektive einnehmen, entdecken, worauf es ankommt im Leben. Seit mehr als 30 Jahren lädt „7 Wochen Ohne“ dazu ein, die Zeit zwischen Aschermittwoch und Ostern bewusst zu erleben und zu gestalten. Dieses Jahr unter dem Motto: „Augenblick mal! Sieben Wochen ohne Sofort“. Wer fastet, der schafft sich selbst neue Freiräume, eröffnet sich einen neuen Blick auf sich und die Welt. Die Fastenzeit beginnt jeweils am Aschermittwoch (2017: 1. März) und endet Ostersonntag (16. April 2017). Für diese sieben Wochen können Sie 7 Wochen anders leben! (www.anderezeiten.de)

MITFAHRMÖGLICHKEIT

über Gärtnerei Müller, Telefon 036082/48330
Bitte rufen Sie am Vortag an, wenn Sie zum Gottesdienst kommen möchten!

*Der Herr ist auferstanden - er ist wahrhaftig auferstanden!
Halleluja.*

Ein frohes Fastenbrechen und fröhliches Osterfest!

Ihr Pfr. Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,
Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303
Mail: brehm@grosstoepfer.de
www.kirchenkreis-muehlhausen.de

Katholische Gemeinde St. Maria Magdalena Wilbich

Fastenzeit

Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen in der Fastenzeit

Familiengottesdienst

Sonntag, 19.03., 10:30 Uhr

Kreuzwegandachten

Montag, 27.03. und 03.04., 18:00 Uhr

Mittwoch, 15.03. und 22.03., 09:00 Uhr

Fastenessen „Suppe essen - Schnitzel zahlen“

Sonntag, 19.03., nach dem Familiengottesdienst

Nacht der Versöhnung auf dem Hülfsberg

Montag, 10.04. 19-24 Uhr

Bußgottesdienst in Großbartloff (Pfr. Bolle)

Mittwoch, 12.04., 19:00 Uhr

Krankenkommunion

Mittwoch, 05.04. ab 09:30 Uhr

Gemeindefrühstück

Alle sind nach der Heiligen Messe herzlich zum Frühstück und zur Begegnung in das DGH eingeladen.

Der nächste Termin ist am Mittwoch, 19.04. um 09:00 Uhr

Erstkommunionvorbereitung 2016/2017

Weggottesdienst am 04.04. um 16:30 Uhr in Großbartloff.

Tischgruppe in Wilbich

Woche vom 26.03. - 31.03.

Familiengottesdienst / Fastenessen

Sonntag, 19.03.

Die Großgruppe am 21.03. entfällt

Gottesdienste

Mittwoch, 15.03.

09:00 Uhr Kreuzwegandacht

Sonntag, 19.03. - 3. Fastensonntag

10:30 Uhr Familiengottesdienst / Fastenessen

14:00 Uhr Taufe von Lennard Käferhaus

Mittwoch, 22.03.

09:00 Uhr Kreuzwegandacht

Samstag, 25.03. - 4. Fastensonntag

18:00 Uhr Vorabendmesse

Montag, 27.03.

18:00 Uhr Kreuzwegandacht

Mittwoch, 29.03.

09:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 02.04. - 5. Fastensonntag

09:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 05.04.

09:00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 08.04. - Palmsonntag

18:00 Uhr Vorabendmesse

Montag, 10.04.

19:00 Uhr Nacht der Versöhnung auf dem Hülfsberg

Mittwoch, 12.04.

09:00 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 13.04. - Gründonnerstag

19:00 Uhr Ölbergstunde

19:30 Uhr in Großbartloff Messe vom letzten Abendmahl

Karfreitag, 14.04.

09:00 Uhr Kreuzwegandacht

18:00 Uhr Feier von Leiden und Sterben des Herrn

Ostersonntag, 16.04.

09:00 Uhr Osterhochamt

Ostermontag, 17.04.

10:30 Uhr Familiengottesdienst

Mittwoch, 19.04.

09:00 Uhr Heilige Messe / Gemeindefrühstück

Hinweis:

Pfarrer Riechelmann ist vom 12. - 17.03. zu Exerzitien.

Die Vertretung für Notfälle hat Herr Pfarrer Trost,

Tel. 036026/90734

Kontakt:

Katholisches Pfarramt St. Alban Effelder

Pfarrer Steffen Riechelmann

c/o Hauptstr. 92, 37359 Großbartloff

Tel. 03602770344

Info@eichsfelder-dom.de

Wissenswertes

Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Falsche Abbuchungen für Telefonate übers Internet

ASYLSUCHENDER ERHÄLT ZU UNRECHT HORRENDE RECHNUNGEN

Eigentlich wollte Herr N. nur einen Internetanschluss bei einem Telefonanbieter, um mit dem Smartphone übers Internet telefonieren zu können. Doch plötzlich erhielt er Rechnungen über mehrere hundert Euro. Die Verbraucherzentrale Thüringen konnte weiterhelfen.

Mehrere hundert Euro teure Telefonrechnungen, obwohl gar kein Telefonanschluss vorlag: Diesem Problem sah sich Herr N. gegenüber und wandte sich, dank einer ehrenamtlichen Helferin, an die Verbraucherzentrale. Rebecca Bergmann, Juristin in der Beratungsstelle Erfurt, forderte den Anbieter auf rechtlich darzulegen, wie die Kosten entstanden sind. Am Ende erreichte Bergmann, dass Herr N. über 600 Euro zurückerstattet bekam.

Um mit Freunden und Familie in Afghanistan telefonieren zu können, wollte Herr N. einen Internetvertrag abschließen. Nach einem ersten Infogespräch im Laden, erhielt er kurze Zeit später einen Anruf des Anbieters. Dabei hat ihm der Mitarbeiter ein gar nicht benötigtes Komplettpaket verkauft. Zum Telefonieren nutzte Herr N. allerdings nur das WLAN aus dem Komplettpaket und den Facebook Messenger seines Smartphones. Auf diese Weise konnte er kostenlos telefonieren. Trotzdem erhielt er hohe Telefonrechnungen, obwohl das Festnetz gar nicht angeschlossen war. Herr N. ließ mithilfe einer ehrenamtlichen Helferin die Option für Auslandstelefonate übers Festnetz sperren und kurioserweise kamen danach keine Rechnungen mehr. Das Telefonieren per WLAN und Messenger funktionierte mit dem Smartphone aber nach wie vor. Bei der Verbraucherzentrale schlüsselte Rebecca Bergmann den Fall detailliert auf. „Wir haben das Komplettpaket sofort gekündigt und den Anbieter aufgefordert, uns zu erklären woher die hohen Kosten stammen“, so Bergmann.

Nach mehreren Anrufen und Briefen setzte die Verbraucherschützerin rechtlich durch, dass Herr N. sein Geld zurückerstattet bekam. Das Unternehmen hat sich zur Ursache jedoch nicht geäußert und auch das Prüfprotokoll nicht vorgelegt. „Wir werden die Arbeit der Verbraucherzentrale gern weiterempfehlen“, schrieb die ehrenamtliche Helferin von Herr N. anschließend in einer E-Mail.

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. bietet an zwölf Standorten Beratungen zu vielen Verbrauchertemen an. Mehr Informationen unter www.vzth.de sowie www.vzth.de/beratung-fuer-fluechtlinge.

Verbraucherzentrale berät weiterhin zur Kündigung von Bausparverträgen

AUCH NACH DER ENTSCHEIDUNG DES BUNDESGERICHTSHOFS LOHNT SICH EINZELFALLPRÜFUNG
Banken und Sparkassen können Bauspardarlehen kündigen, wenn Verbraucher sie nicht in Anspruch nehmen. Die Verträge müssen dabei mindestens seit zehn Jahren zuteilungsfähig sein. Was das nun für Verbraucher bedeutet, erklärt Marianne Stietz von der Verbraucherzentrale Thüringen.

Zweck eines Bausparvertrags ist es, dass Verbraucher bis zu einem bestimmten Betrag sparen und dann ein Darlehen in Anspruch nehmen. Das hat nun der Bundesgerichtshof (BGH) in einer Entscheidung am 21. Februar 2017 (Az. XI ZR 185/16) klargestellt. Bausparkassen dürfen Verbrauchern kündigen, die nach Zuteilung zehn Jahre lang den Kredit nicht wahrgenommen haben.

Rund 150 Beratungen zu gekündigten Bausparverträgen hat die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. seit Januar 2016. Teilweise war der Kündigungsgrund der, dass die Verträge zuteilungsfähig waren. „Zuteilungsfähig bedeutet, dass ein Verbraucher die Mindestbausparsumme angespart hat, den Rest nimmt er als Darlehen bei der Bank oder Sparkasse auf“, so Marianne Stietz, Verbraucherzentrale Thüringen.

Dabei müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestguthaben muss angespart sein (z.B. 40 Prozent der Bausparsumme)
- Mindestvertragslaufzeit muss erfüllt sein (z.B. drei Jahre)
- Vorgegebene Mindestbewertungsziffer muss erreicht sein

In diesen Fällen haben Verbraucher nun kaum eine Möglichkeit gegen die Kündigung vorzugehen. „Es gibt allerdings viele weitere Konstellationen und Fallgestaltung, bei denen eine Kündigung unserer Auffassung nicht zulässig ist“, sagt Stietz.

Bei angebotenen Vertragsänderungen sollten Verbraucher kritisch sein. „Es lohnt sich jeden Einzelfall genau zu prüfen, ob die Kündigung der Bank tatsächlich rechtmäßig ist“, so die Verbraucherschützerin.

Eine Beratung zu Finanzen und Versicherungen bietet die Verbraucherzentrale in diesen Städten an: Nordhausen, Mühlhausen, Leinefelde, Jena, Gera, Altenburg, Erfurt, Suhl und Bad Salzungen an. Mehr unter: www.vzth.de